VERORDNUNG (EWG) Nr. 2175/89 DER KOMMISSION

vom 18. Juli 1989

zur Festsetzung der Höhe der Interventionsschwelle für Orangen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2167/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur Festsetzung einer Interventionsschwelle für Orangen in Spanien für das Wirtschaftsjahr 1988/89 (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2167/89 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Interventionsschwelle für Orangen in Spanien. Die Kommission legt die Höhe dieser Interventionsschwelle fest, indem sie auf den Durchschnitt der zum Frischverbrauch bestimmten Erzeugung der letzten fünf Wirtschaftsjahre, für die Angaben vorliegen, den in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung genannten Prozentsatz anwendet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höhe der Interventionsschwelle für Orangen in Spanien im Wirtschaftsjahr 1988/89 wird in Anwendung von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2167/89 auf 272 500 Tonnen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.